

Schweizerisches Bundesblatt

XI. Jahrgang. II.

Nr. 45.

14. September 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des Ständerathes über den Rekurs
des Herrn Clement Kobadey gegen die Regierung von
Freiburg.

(Vom 16. Juli 1859.)

Tit.!

Die Thatsachen, welche die Beschwerde des Herrn Hauptmann Kobadey gegen die Regierung von Freiburg veranlaßten, erhellen zur Genüge aus den Aktenstücken, welche Ihnen mitgetheilt worden sind, und wovon Sie Einsicht genommen haben, so daß es überflüssig wird, im Einzelnen daran zu erinnern; wir werden uns also nicht dabei verweilen, sondern behalten uns vor, während der Berathung darauf zurückzukommen, wenn dieß nothwendig werden sollte.

Vor Allem erwog die Kommission, welche Sie, Tit., niedergesetzt haben, und welche sich in ihren Ansichten nicht vereinigen konnte, die präjudizirliche Frage der Zuständigkeit der Bundesbehörden. Die Mehrheit der Mitglieder Ihrer Kommission sprach sich für die Kompetenz aus, da sie erachtet, die Bundesbehörden hätten das Recht, in einer Sache mitzusprechen, welche ihrer Meinung nach nicht in das ausschließliche Gebiet der Kantonsouveränität fällt.

Wie der Bundesrath in seinem Berichte bemerkte, so beweist schon das Schreiben der Regierung von Freiburg, daß dieselbe die Zuständigkeit des Bundes keineswegs in Abrede stellt. Wirklich bedient sich die Regierung von Freiburg folgender Worte:

„So wie wir übrigens von unsern Untergebenen dieselbige Rücksicht verlangen, die man uns, wie wir glauben, schuldig ist, so werden wir uns achtungsvoll vor dem Ausspruche der Bundesversammlung beugen, wie er auch ausfallen möge. Im Falle eines Tadelb dieser hohen Behörde würden wir uns befehlen, unsern Irrthum anzuerkennen und Herrn Robadey vor seinen natürlichen Richter weisen, welchem er entzogen worden zu sein sich beklagt.“

So sprach sich die Regierung von Freiburg in ihrem amtlichen Schreiben vom 31. Mai 1859 aus. Freilich hat seither, nämlich den 11. Juli 1859, ein Mitglied dieser Regierung die Zuständigkeit des Bundes in seinem persönlichen Namen anzusechten und die Tragweite der eben angeführten Stelle zu schmälern versucht. Ohne eine rein individuelle Protestation näher erörtern zu wollen, welche hier der Unparteilichkeit wegen erwähnt werden mußte, möge es für Ihre Kommission genügen, bezüglich der Zuständigkeit einige fernere Betrachtungen Ihnen vorzulegen.

Es ist unbestreitbar, daß in allen auf das Kriegswesen bezüglichen Sachen die Kantone weit entfernt von dem Besitze einer absoluten Souveränität sind; in diesem Zweige der Staatsverwaltung stehen dem Bunde ausgedehnte Befugnisse zu. Die Centralgewalt besitzt hier ein Obergewaltrecht im weitesten Sinne des Wortes. Zieht man die Erwägung, so muß anerkannt werden, daß eine Maßregel von solcher Natur, wie die in Frage stehende, die Eidgenossenschaft direkt angeht, und daß die Centralgewalt berechtigt ist, die Zulässigkeit einer solchen Maßregel genau zu prüfen.

Zum Ueberflusse wird die Zuständigkeit der Bundesbehörde im Fragefall durch die Bundesverfassung selbst, und zwar durch die Ziffern 7, 8 und 17 des Art. 74 hergestellt. Im Besondern liegen alle Maßnahmen zum Schutze der Bundesverfassung, zur Gewährleistung der Kantonalverfassungen und zur Behauptung der vom Bunde verbürgten Rechte ohne Zweifel in der Zuständigkeit des Bundes.

Sie, Lit., wollen nicht aus den Augen verlieren, daß sowohl nach dem Wortlaute des Art. 53 der Bundesverfassung, als nach dem Wortlaute vom Art. 7 der Verfassung von Freiburg Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden kann. Daher ist es unmöglich, in der Eidgenossenschaft unter irgend welcher Form Ausnahmegerichte aufzustellen.

Nun, Lit., ist es nicht sicher, daß Herr Robadey (dessen Manieren, so wenig als die des Herrn Militärdirektors wir hier zu beurtheilen haben) vom Staatsrath des Kantons Freiburg einer Thatfache willen in Verfügbarkeit versetzt wurde, die weder von fern, noch von nah mit dem Kriegswesen und dem Kriegsdienste zusammenhieng, sondern um einer Rede willen, welche Herr Robadey an einer öffentlichen Versammlung hielt, wie jeder andere Bürger sie hätte halten können, und um seiner mehr oder minder

höflichen Weigerung wissen, dem Herrn Militärdirektor von dem Inhalt dieser Rede Rechenschaft zu geben.

Verhält sich diese Thatsache so, Tit., wie könnte man dann vorgehen, es sei Herr Robadey seinem natürlichen Richter nicht entzogen worden?

Wie, sollte die Eidgenossenschaft nicht befugt sein, unter solchen Umständen und bei solchen Gründen sich in's Mittel zu legen, um Rechte zu schützen, welche sowol von der Freiburger Verfassung, als von derjenigen des Bundes gewährleistet werden?

Dieser Rechte darf Niemand beraubt werden. Sollten sie, wenn sie angehts der Eidgenossenschaft verletzt werden, ein todter Buchstabe bleiben?

Tit., nachdem wir aufmerksam, ruhig und unparteiisch, — erhaben über allen im Kanton Freiburg zu erörternden Lokalfragen, die uns vollkommen fremd bleiben, — uns nur mit einem verfassungsmäßigen Grundsatz, seiner aufrichtigen und loyalen Anwendung befassend, — diese Angelegenheit geprüft haben, sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, Herr Robadey sei à la suite versetzt worden, was zugleich eine Strafe und eine Beeinträchtigung der Ehre enthält, gerade wegen einer von ihm gehaltenen Rede, als er nicht in militärischer Dienstaktivität stand, sondern wie er nur als Bürger gesprochen hatte. Dieß geht aus allen Belegen dieser Angelegenheit hervor, und dieß ist klar erwiesen unter Anderm durch das Schreiben der Regierung von Freiburg selbst.

Zweifelsohne sagen wir mit dieser Regierung: Ja, wir verweigern einem nicht im Dienste stehenden Militär das Recht, die höhere Militärbehörde, seine Anführer und seine Kameraden zu beschimpfen. Allein wenn wir auch nur einen Augenblick voraussetzen, daß — gemäß den schützenden und regelrechten, durch die Geseze erforderten Formen, welche man bei den zivilisirten Nationen nicht ungestraft umgeht, — eine von Herrn Robadey ausgegangene Beschimpfung erwiesen würde, wie die Regierung von Freiburg behauptet, würde dann etwa im geringsten daraus hervorgehen, daß Herr Robadey, ein Freiburger Bürger, seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfte und könnte? Wir unsererseits hegen eine so gute Meinung von den ordentlichen Gerichten des Kantons Freiburg, daß wir annehmen, es würde in allen Fällen Recht gesprochen werden; wir können unmöglich glauben, daß, um der Gerechtigkeit Genüge zu thun, man die von den Gesezen und Verfassungen aufgestellten Regeln verlassen und sich im Namen der Staatsgewalt von jenen Regeln entfernen müsse, welche die Regierung zu allererst achten und denen sie Nachachtung verschaffen soll.

In einem Lande, wie das unsrige, wo Jedermann Soldat ist, wo der bei der Miliz stehende Bürger nur dann als Soldat betrachtet, den Kriegsgesezen und der Disziplin nur dann unterstellt werden darf, wenn

er unter der Fahne steht, werden Sie da der Militärbehörde, welche nur eine Ausnahmewalt ist, gestatten, sich an die Stelle der ordentlichen und bürgerlichen Gewalt zu setzen und über die Grenzen hinaus zu gehen, welche ihr die Gesetze vorschreiben? Sobald Sie dies thun, werden Sie ohne anders zu Verletzungen der Bundesverfassung und aller Kantonsverfassungen gelangen und bald in diesem Sinne, bald in jenem, immer aber willkürlich und ohne irgend welche Garantie, große Gefahren für die persönliche Freiheit der Bürger hervorrufen.

Ohne bei andern Erwägungen zu verweilen, worunter diejenige ist, daß dem Art. 104 des freiburgischen Militärgesetzes die Genehmigung des Bundes nur unter gewissen Vorbehalten ertheilt worden ist, so daß nach Art. 104 selbst gegen einen Militär ein motivirter Beschluß erfordert wird, während der dem Herrn Kobadey zugekommene Beschluß in keiner Weise begründet war, so glauben wir, Lit., diesen Bericht nicht schließen zu sollen, ohne der Ausdrücke einer Protestation zu gedenken, welche eine Anzahl Offiziere gegen Herrn Kobadey's Rekurs eingereicht haben. Diese Offiziere sprechen sich am Ende ihrer Protestation dahin aus: „Sollte die Bundesversammlung ihre Rechte und diejenigen des Militärdirektors verkennen, so protestiren sie gegen einen solchen Entscheid und erklären, einen mit ihrer Ehre und ihrem Recht vereinbaren Entschluß fassen zu wollen.“

Wir wissen nicht, ob der Staatsrath des h. Standes Freiburg die Ausdrücke dieser Protestation unterstützt und billigt, und ob er es für angemessen hält, daß sie unter Anderm von Militärs unterzeichnet wird, welche eidgenössische Stellungen bekleiden.

Dies, Lit., sind die Bemerkungen, welche wir in Kürze Ihnen vorzulegen hatten.

Wir beantragen daher, dem Beschlusse des Nationalrathes beizutreten, und haben die Ehre, nachstehenden Beschlusentwurf Ihnen zur Genehmigung darzulegen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer Beschwerde des Herrn Hauptmann Kobadey in Romont, vom 25. April 1859, gegen einen Beschluß der Regierung von Freiburg, betreffend seine Veretzung in Verfügbareit;

2) eines Berichtes der Regierung von Freiburg, vom 31. Mai 1859, so wie eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes, vom 25. Juni 1859,

beschließt:

Die in Frage stehende Beschwerde ist begründet, und es wird die Re-

gierung des Kantons Freiburg eingeladen, ihren Beschluß vom 1. Februar 1859 gegen Herrn Clement Kobadey, Hauptmann im Bataillon Nr. 78, zurückzunehmen.

Wir benutzen, Tit., diesen Anlaß zur Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juli 1859.

Die Mitglieder der Mehrheit der Kommission:

Jules Buh, Berichterstatter.

Schenk.

Riggenbach.

Bericht

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs
des Hauptmann Kobadey von Freiburg.

(Vom 18. Juli 1859.)

Tit.!

Mit Zuschrift vom 25. April l. J. beschwerte sich der freiburgische Hauptmann Kobadey bei her h. Bundesversammlung gegen eine Verfügung seiner Kantonsregierung, laut welcher er à la suite (in Disponibilität) versetzt worden ist.

Am 5. Mai dem Bundesrathe zur Berichterstattung überwiesen, wurde diese Beschwerde von demselben begründet gefunden und hatte den Antrag zur Folge: „die Regierung des Kantons Freiburg einzuladen, die gegen den Beschwerdeführer getroffene Verfügung zurückzunehmen“, welchem Antrage der Nationalrath mit 4 Stimmen Mehrheit beipflichtete, und dem nun auch die Mehrheit Ihrer Commission zustimmen will.

Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständerathes über den Rekurs des Herrn Clement Robadey gegen die Regierung von Freiburg. (Vom 16. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1859
Date	
Data	
Seite	439-443
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 872

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.